



## SATZUNG

Stand: 13.09.2021

### §1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „FREIE WÄHLER Stadtverband Krautheim e.V.“.
- 1.2 Die Kurzbezeichnung z.B. bei Wahlen lautet „Freie Wähler Krautheim“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in 74238 Krautheim
- 1.4 Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen
- 1.5 Der Verein ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des „Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.“.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Freie Wähler Stadtverbandes ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willenbildung und Heimatpflege mitzuwirken. Er bietet den Bürgern die Gelegenheit sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- 2.2 Der Freie Wähler Stadtverband befasst sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben und Anliegen.
- 2.3 Die parteipolitische Unabhängigkeit des Vereins ist zu gewährleisten.
- 2.4 Der Freie Wähler Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Freie Wähler Stadtverbandes kann jeder deutsche Staatsangehörige(Artikel 116 Grundgesetz ) und jeder Bürger ,der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union( Unionsbürger) besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden- Württemberg wohnt und diese

Satzung sowie die Grundsätze des Freie Wähler Landesverbandes Baden – Württemberg , mit Sitz in Stuttgart, Alte Weinsteige 48 als verbindlich anerkennt, werden. Ein Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Freie Wähler Stadtverbandes sein oder werden. (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

- 3.2 Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ausnahme von § 3 Nr. 3.1 zulassen, wenn der Bürger besondere Beziehungen zu den Freien Wähler Krautheim pflegt oder lange Jahre gepflegt hat.
- 3.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod
- den Austritt
- den Ausschluss nach § 5
- durch Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger

4.2 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.

4.3 Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle vereinsinternen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 5 Ausschluss**

5.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Freie Wähler Stadtverband ausgeschlossen werden:

- bei wiederholtem, grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Freie Wähler Stadtverbands und/oder gegen die Grundsätze des Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V..
- Nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts.
- Wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher, schriftlicher Zahlungsaufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat.
- Wer Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei ist oder wird.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, der gemäß § 9 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 1. Februar jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 7 Mittel des Freie Wähler Stadtverbandes**

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Freie Wähler Stadtverband durch

7.1 Mitgliederbeiträge

7.2 Geld – und Sachspenden

7.3 Sonstige Aktionen

7.4 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich geschäftlich bedingte Aufwendungen werden gegen Nachweis entschädigt.

7.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 Organe des Freie Wähler Stadtverbandes**

8.1 Organe des Freie Wähler Stadtverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8.2 Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen. (z.B. Kommunalwahlausschuß, Presse, Jugend, Senioren, Umwelt...)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Freie Wähler Stadtverbandes. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, Bericht der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Festlegung der Anzahl der Beisitzer/innen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
  - Richtlinien der Vereinsarbeit
  - Festlegung der Schwerpunkte des Jahresprogramms
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens im März des Folgejahres statt.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Freie Wähler Stadtverbandes erfordert oder wenn dies von einem Drittel sämtlicher Freie Wähler Stadtverbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.
- 9.4 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Krautheim unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden /der Vorsitzenden geleitet.
- 9.6 Es ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.
- 9.8 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer (1-3) wird nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands durch die Mitgliederversammlung jeweils neu festgelegt.
- 9.9 Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9.10 Abstimmungen werden offen durch Hand heben durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.11 Soweit der Freie Wähler Stadtverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten. Über die Reihenfolge des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.12 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung vorliegen.

## **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem /der Listensprecher/in oder dem/der Fraktionsvorsitzenden der Freien Wähler im Gemeinderat
- eins bis drei Beisitzer/innen

10.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die erste Vorsitzende, und der /die Schriftführer\*in. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

10.4 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Freie Wähler Stadtverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Freie Wähler Stadtverbandes und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

10.5 Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche einberufen.

10.6 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist die Nachwahl für die restliche Wahlperiode durch eine Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 11 Kassenprüfer**

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt dreijährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassenverwalters einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

## **§ 12 Unfallhaftung**

12.1 Der Freie Wähler Stadtverband haftet nicht für Unfälle jeglicher Art., wann, wie und wo diese einem Mitglied zustoßen.

## **§ 13 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

**13.1 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist mit lebenslanger Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen der Organe oder Ausschüsse beratend teilzunehmen.**

## **§ 14 Auflösung des Freie Wähler Stadtverbandes**

14.1 Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten., die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

14.2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

14.3 Von der Mitgliederversammlung ist ein Liquidator zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so ist der 1. Vorsitzende Liquidator.

14.4 Bei der Auflösung des Freie Wähler Stadtverbandes ist das nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen der Stadtverwaltung Krauthcim treuhänderisch zu übergeben und für eine Neugründung fünf Jahre bereitzuhalten. Nach dieser Frist soll es für wohltätige Zwecke verwendet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

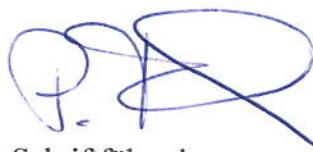
15.1 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 15.08.2008 beim Amtsgericht Künzelsau unter VR490

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13.09.2021 geändert und tritt ab diesem Datum in Kraft.



1. Vorsitzender



Schriftführerin